

gung für die Realisierung des sozialistischen Leistungsprinzips — wie auch der anderen sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse. Das bedeutet, daß es keine rein ökonomische Regelung und Durchsetzung sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse gibt. Demzufolge können die sozialistischen Gesetzmäßigkeiten auch nur voll verwirklicht werden, wenn die verschiedensten Faktoren, die ihre Verwirklichung beeinflussen, im Komplex wirksam werden. Dabei müssen — wenn es nicht zu Fehlern kommen soll — einseitige Orientierungen auf einzelne solcher Faktoren und Vernachlässigung anderer vermieden werden.

Das Niveau der Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft sowie Tempo und Intensität der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse sind demnach auch unmittelbar vom Niveau der sozialistischen Rechtsordnung als einem wesentlichen Bestandteil dieser Gesellschaftsverhältnisse abhängig. Aus diesem Grund stellte der VII. Parteitag der SED die Aufgabe, die Rechtsordnung so zu gestalten, daß sie den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und den ungeheuer wachsenden Anforderungen an die Qualität der staatlichen Führungstätigkeit gerecht wird.<sup>5 6</sup> „Die geltenden Gesetze sind entsprechend der Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus schrittweise zu erneuern...“<sup>G</sup>

Ein untrennbarer Bestandteil der Steuerungs- und Regelungsfunktion des sozialistischen Staates und seiner Rechtsordnung ist die Verhütung und Bekämpfung gesellschaftlichen Fehlverhaltens, in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, wie es vor allem in Rechtsverletzungen und in besonders krasser Form in Straftaten in Erscheinung tritt. Fehlverhalten und Disziplinlosigkeit stellen angesichts der immer stärkeren Verflechtung der verschiedenen Seiten des gesellschaftlichen Lebens und der wachsenden Anforderungen an das Verhalten der Menschen ernst zu nehmende Störfaktoren dar. Die staatliche Führungstätigkeit und die sozialistische Rechtsordnung müssen deshalb darauf gerichtet sein, diese Störfaktoren auszuschalten oder doch die von ihnen ausgehenden Störungen auf ein Minimum zu beschränken. Das macht eine höhere gesellschaftliche Disziplin notwendig. Walter Ulbricht sagte dazu auf dem VII. Parteitag der SED: „Die gesetzliche Ordnung der Beziehungen der Menschen zueinander, die Rechte und Pflichten der Bürger in der menschlichen Gemeinschaft werden weiterentwickelt. Das höhere Bewußtsein der Werktätigen ist mit einer höheren Disziplin verbunden.“<sup>7</sup>

Für den sozialistischen Staat und sein Recht erwachsen hieraus völlig neue Probleme der Stimulierung gesellschaftsgemäßen sowie der Verhütung und Bekämpfung gesellschaftsschädigenden Verhaltens. Sie bilden einen Teil der Aufgabe des sozialistischen Staates, „durch seine gesamte Tätigkeit die Übereinstimmung der persönlichen Interessen seiner Bürger und der Interessen der sozialistischen Gemeinschaften mit den gesellschaftlichen Interessen \* ständig herzustellen“<sup>8</sup>.

Auf dem VII. Parteitag der SED wurde entschieden gegen vereinfachende Auffassungen zur Interessenebereinstimmung Stellung genommen. Er wandte sich gegen eine statische Betrachtungsweise, die darauf hinausläuft, die Interessenebereinstimmung als ein für allemal gegebene Größe anzusehen. So sagte Willi Stoph: „Ausgehend von Lenins Hinweisen über die Triebkräfte

5 Vgl. W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung . . . , a. a. O., S. 76.

6 a. a. O., S. 79

7 a. a. O., S. 75. Vgl. dazu auch H. Matern, „Unsere Partei und die Rolle des sozialistischen Bewußtseins im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus“, Einheit, 1967, S. 659 f.

8 W. Ulbricht, a. a. O., S. 77